

**AMNESTY INTERNATIONAL** Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.  
Länder und Asyl . Postfach 58 01 62 . 10411 Berlin  
HAUSANSCHRIFT Greifswalder Straße 4 . 10405 Berlin  
T: +49 30 420248-400 . F: +49 30 420248-444 . E: asyl@amnesty.de . W: www.amnesty.de  
SPENDENKONTO 80 90 100 . Bank für Sozialwirtschaft . BLZ 370 205 00



**AMNESTY INTERNATIONAL** Postfach 580162 . 10411 Berlin

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht  
2. Senat  
z. Hd. Frau Hahn  
Postfach 44 43

02634 Bautzen/Budyšin

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Berlin, den
18.2.2010	A 2 A579/08	MDE 13-10.002	18.06.2012

#### **VERWALTUNGSTREITSACHE EINES IRANISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN**

Sehr geehrte Frau Hahn,

Ihre o.g. Schreiben vom 13.01.2012 sowie Ihre Anfrage vom 18.02.2010 haben wir mit bestem Dank erhalten.

Den Fragen Ihres Beweisbeschlusses liegt nach Angaben des Klägers folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger hat einen Asylfolgeantrag gestellt und gibt an, seit dem Jahr 2000 Mitglied der Internationalen Föderation iranischer Flüchtlinge (I.F.I.R.) und der Arbeiterkommunistischen Partei Iran (A.K.P.I.) zu sein. Für den Verband A.K.P.I. in Leipzig nehme er aufgrund der geringen Mitgliederzahl sämtliche Vorstandsfunktionen wahr. Ferner sei er seit dem 3. März 2007 Mitglied im „Zentralrat der Ex-Muslime“ und wirke im „Komitee gegen Steinigung“ mit. In den Jahren 2005 und 2008 erschienen zudem zwei vom Kläger herausgegebenen Buchbände mit dem Titel „Iran und die Menschenrechte – Eine Dokumentation“. Band 1 des Buches sei auch auf Farsi erschienen, und werde u.a. durch den „Zentralrat der Ex-Muslime“ verbreitet.

- 1. Ist vor dem Hintergrund der exilpolitischen Aktivitäten des Klägers für die Internationale Föderation iranischer Flüchtlinge (I.F.I.R.) und die Arbeiterkommunistische Partei Iran (A.K.P.I.) sowie seiner Mitgliedschaft im Zentralrat der Ex-Muslime e.V. davon auszugehen, dass diese Umstände sowie die vom Kläger veröffentlichten Bücher „Iran und die Menschenrechte – Eine Dokumentation“ und „Iran und die Menschenrechte – Eine Dokumentation Band 2“ den iranischen Sicherheitsbehörden bekannt geworden sind?**
- 2. Unterscheidet sich der Kläger aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeit und/oder der Veröffentlichung und des Inhalts der genannten Bücher von der Masse der in der Bundesrepublik Deutschland exilpolitisch tätigen Iraner?**

Unsere Organisation erhält regelmäßig Berichte über die Beobachtung exilpolitischer Aktivitäten durch Angehörige der iranischen Botschaft oder iranischer Nachrichtendienste. So werden unserer Erfahrung nach beispielsweise exilpolitische Demonstrationen häufig von Angehörigen der iranischen Botschaft beobachtet und dokumentiert. Insbesondere seit den auf die Präsidentschaftswahl im Jahr 2009

folgenden Protesten gibt es immer mehr Berichte über Einschüchterungen und Bedrohung von im Ausland lebenden Iranern.<sup>1</sup>

Auch das Bundesamt für Verfassungsschutz beschreibt im Verfassungsschutzbericht 2010 die Aktivitäten des iranischen zivilen In- und Auslandsnachrichtendienstes MOIS (Ministry of Information and Security) in Deutschland: „Die gegen Deutschland gerichteten nachrichtendienstlichen Aktivitäten des Iran gehen insbesondere vom MOIS aus. Ein Aufklärungsschwerpunkt ist die Ausspähung der Exilopposition innerhalb der rund 50.000 Personen umfassenden iranischen Gemeinde in Deutschland. [...] Die Legalresidentur des MOIS an der Iranischen Botschaft in Berlin nimmt eine wichtige Funktion innerhalb der Aufklärungstätigkeit des iranischen Dienstes in Deutschland wahr. Sie ist sowohl mit der Beobachtung von in Deutschland lebenden Oppositionellen als auch mit der operativen Bearbeitung deutscher Zielpersonen und -objekte beauftragt. Die in Deutschland angesiedelten konsularischen Vertretungen des Iran sind zur Unterstützung der Residentur verpflichtet. Die iranische Exilopposition in Deutschland wird auch künftig im Fokus des MOIS stehen.“<sup>2</sup>

Die iranischen Behörden überwachen zudem seit der Präsidentschaftswahl 2009 verstärkt das Internet, Mobilfunkverbindungen, internationale Kommunikationsdienste und auch ausländische Websites und Emails. Das Internet im Iran selbst wird streng gefiltert und die Behörden behalten die Onlineaktivitäten von Iranerinnen und Iranern genau im Auge.<sup>3</sup> Die Kontrolle hat solche Ausmaße angenommen, dass die meisten Iranerinnen und Iraner davon ausgehen, dass ihr Email-Verkehr von der Regierung überwacht wird. Für diejenigen, die über iranische Server online gehen, sind internationale Nachrichtenseiten und soziale Netzwerke wie Facebook und YouTube gesperrt. Viele Iranerinnen und Iraner haben Möglichkeiten gefunden, diese Sperrungen beispielsweise über Proxy-Server zu umgehen. Doch immer öfter sind auch diese Wege entweder blockiert oder verlangsamen die Geschwindigkeit der Datenübertragung enorm.

In den vergangenen Jahren hat eine undurchsichtige „Cyber-Armee“, die offenbar in Verbindung mit den Revolutionsgarden steht, zahlreiche Angriffe auf Webseiten im In- und Ausland verübt, beispielsweise gegen Webseiten wie Twitter und Voice of America. Im Januar 2012 verkündete der Polizeichef, Brigadegeneral Esmail Ahmadi-Moghaddam, dass eine 2011 gegründete neue „Cyber Polizei“ im ganzen Land gegen Internetkriminalität und soziale Netzwerke vorgehen werde, die „Spionage und Krawalle“ verbreiten würden.

Der Druck auf unabhängige Stimmen und die Überwachung wurde auch auf Personen außerhalb Irans ausgeweitet.<sup>4</sup> Im Exil lebende Iranerinnen und Iraner berichteten, dass ihre Angehörigen im Iran verhaftet worden seien in dem offensichtlichen Versuch, ihre im Ausland lebenden Verwandten von politischen Aktivitäten und ihrem Einsatz für die Menschenrechte abzubringen.

Anfang Februar teilte die BBC mit, dass Familienangehörige von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des persischsprachigen Programms der BBC Ziel von Schikanen geworden seien. Angehörigen von Angestellten des Programms seien im Iran die Pässe entzogen worden. Zudem seien die Facebook-Accounts einiger BBC-Angestellter gehackt worden. Einige von ihnen wurden in den offiziellen iranischen Medien mit falschen Beschuldigungen und Beschimpfungen überzogen. Am 17. Januar 2012 verhafteten iranische Behörden die Schwester einer Angestellten des persischsprachigen

<sup>1</sup> Amnesty International: We are ordered to crush you. Expanding repression of dissent in Iran, London, Februar 2012, S. 55, abrufbar unter <http://amnesty.org/en/library/asset/MDE13/002/2012/en/2b228705-dfba-4408-a04b-8ab887988881/mde130022012en.pdf>.

<sup>2</sup> Bundesministerium des Innern: Verfassungsschutzbericht 2010, S.356-357.

<sup>3</sup> Amnesty International: Iran. 'A duty to inform', 2. Mai 2012, abrufbar unter <http://www.amnesty.org/en/news/iran-duty-inform-2012-05-02>.

<sup>4</sup> Amnesty International: We are ordered to crush you, S. 55-56.



Programms der BBC und hielten sie in Einzelhaft im Teheraner Evin Gefängnis fest. Sie wurde kurz darauf auf Kaution entlassen, aber dazu gezwungen, vor einer Kamera ein „Geständnis“ abzulegen. Die Sicherheitskräfte, die sie verhört hatten, kontaktierten über Facebook ihre Schwester im Ausland, nachdem sie das Passwort der Verhafteten erpresst hatten.

Das Wall Street Journal berichtete Anfang Dezember 2009 über systematische Einschüchterungsversuche der iranischen Sicherheitskräfte gegenüber im Ausland lebenden Iranern und Iranerinnen, die die iranische Regierung im Internet kritisieren.<sup>5</sup> **Koosha**, einem 29-jährigen in den USA lebenden Studenten mit iranisch-amerikanischer Staatsbürgerschaft, wurde in einer anonymen Email angedroht, dass seinen Verwandten in Teheran Leid zugefügt würde, sollte er seine Kritik an der iranischen Regierung auf Facebook nicht beenden. Der Student, der seinen vollen Namen nicht nennen will, hatte außerdem an mehreren von Anhängern der iranischen Opposition organisierten Demonstrationen teilgenommen und eine Onlinepetition anlässlich der Festnahme eines bekannten iranischen Menschenrechtsanwalts initiiert. Zwei Tage nach Erhalt der Drohung wurde sein Vater in Teheran verhaftet und gewarnt, dass sein Sohn nicht mehr sicher in den Iran zurückkehren könne. Kooshas Geschichte ist kein Einzelfall.

Dutzende in den USA und der EU lebende Iraner und Iranerinnen berichten dem Wall Street Journal zufolge davon, dass aufgrund der von ihnen im Internet veröffentlichten Kritik an der iranischen Regierung ihre Verwandten im Iran verhört und vorübergehend festgenommen worden seien. Nasrin Sotoudeh, eine bekannte Menschenrechtsanwältin im Iran, die im September 2010 selbst festgenommen wurde und die eine sechs jährige Haftstrafe wegen ihrer Menschenrechtsaktivitäten verbüßt, berichtete, dass sich täglich hilfeschuchende Iraner und Iranerinnen an sie wenden würden, die wegen der Aktivitäten ihrer im Ausland lebenden Verwandten schikaniert und bedroht werden.

Es ist insofern nicht auszuschließen, dass auch die exilpolitische Tätigkeit des Klägers den iranischen Behörden bekannt geworden ist. Die Wahrscheinlichkeit dafür steigt, wenn der Kläger im Zuge seiner exilpolitischen Tätigkeit individuell identifizierbar öffentlich aufgetreten ist. Da wir die Tätigkeit der exilpolitisch tätigen Iranerinnen und Iraner in der Bundesrepublik nicht systematisch beobachten, sondern uns in erster Linie mit Einzelfällen beschäftigen, ist es uns nicht möglich, abschließend zu beurteilen, in welchem Maße sich der Kläger von der Masse exilpolitisch tätiger Iranerinnen und Iraner abhebt. Indizien für eine herausgehobene Position können seine Funktion als Vorstand des Verbands A.K.P.I sein, sofern er in dieser Funktion erkennbar und öffentlich in Erscheinung getreten ist. Auch die unter Nennung seines Namens erschienenen Bücher können zu einer Heraushebung seiner Aktivität geführt haben. Wie stark dies der Fall ist, hängt vom Verbreitungsgrad seiner Bücher ab.

### **3. Liegen Erkenntnisse darüber vor, ob die iranischen Sicherheitsbehörden die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers und/oder die Veröffentlichung und den Inhalt der genannten Bücher oder vergleichbare Aktivitäten als Bedrohung für den Bestand des iranischen Regimes ansehen? Wenn ja, welche Folgen knüpfen sich für den Kläger oder andere Aktivisten gegebenenfalls hieran?**

In den vergangenen Jahren und seit der Präsidentschaftswahl 2009 hat sich die Menschenrechtssituation im Iran stetig verschärft. Der neueste Bericht unserer Organisation zeigt, dass in den zurückliegenden Monaten eine Welle von Inhaftierungen eine beträchtliche Anzahl von gesellschaftlichen Gruppen getroffen hat: Anwälte, Studierende, Journalisten und Journalistinnen, politisch Aktive und ihre Angehörigen, religiöse und ethnische Minderheiten, Filmschaffende und Personen mit internationalen (Medien-)Kontakten.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Farnaz Fassihi: Iranian crackdown goes global, Wall Street Journal, 3.12.2009, abrufbar unter <http://online.wsj.com/article/SB125978649644673331.html>.

<sup>6</sup> Amnesty International: We are ordered to crush you.



Menschen, die sich kritisch über die Regierung äußern oder Menschenrechtsverletzungen aufdecken und öffentlich anprangern, geraten schnell ins Visier der iranische Behörden.

Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger werden regelmäßig Opfer von willkürlichen Verhaftungen, Misshandlung, Folter und Verschwindenlassen. In unfairen Prozessen werden viele von ihnen zu hohen Haftstrafen verurteilt. Unsere Organisation geht davon aus, dass sich momentan Hunderte gewaltlose politische Gefangene allein wegen der legitimen Ausübung ihrer Menschenrechte in iranischer Haft befinden.<sup>7</sup> Exemplarisch sollen hier zwei Fälle geschildert werden:

**Kouhyar Goudarzi**, ein Mitglied der von den iranischen Behörden verbotenen iranischen Menschenrechtsorganisation Centre for Human Rights Reporters (CHRR), wurde im Juli 2011 verhaftet und im Teheraner Evin-Gefängnis in Einzelhaft gehalten. Er wurde angeklagt, durch ein Interview, das er dem deutschen Magazin *Der Spiegel* gegeben hatte, „Propaganda gegen das System“ betrieben zu haben. Zudem wurde er wegen seiner Mitgliedschaft im CHRR der „Versammlung und Konspiration mit dem Ziel, die staatliche Sicherheit zu gefährden“ beschuldigt. Am 7. März 2012 wurde Kouhyar Goudarzi darüber informiert, dass er zu sieben Jahren Haft verurteilt worden sei. Das Gericht behauptete, Kouhyar Goudarzi unterhalte Verbindungen zur verbotenen iranischen Oppositionsgruppe der Volksmudschaheddin (PMOI) und sei bereits zuvor einmal wegen der „Versammlung vor dem Gebäude der Vereinten Nationen und [seinem] Eintreten für die Streichung der PMOI von der Liste terroristischer Organisationen“ verhaftet worden. Das CHRR bestritt dies und gab an, dass Kouhyar Goudarzi niemals aus diesem Grund verhaftet worden sei. Einer der Freunde Kouhyar Goudarzis, der 22-jährige Behnam Ganji Khaibari, der mit ihm verhaftet worden und in Haft offenbar gefoltert worden war, beging nach seiner Entlassung im August 2011 Selbstmord. Vor seinem Tod gab er an, unter Druck gesetzt worden zu sein, ein „Geständnis“ abzulegen, das Kouhyar Goudarzi belastete. Amnesty International betrachtet Kouhyar Goudarzi als gewaltlosen politischen Gefangenen, da er sich offenbar allein aufgrund seines Engagements für die Menschenrechte und der legitimen Ausübung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung in Haft befindet.

Die Menschenrechtsaktivistin **Mansoureh Behkish** wurde am 12. Juni 2011 in Teheran verhaftet und danach im Trakt 209 des Teheraner Evin-Gefängnisses, der offenbar unter der Kontrolle des Geheimdienstministeriums steht, festgehalten. Sie ist Mitglied der „Laleh-Park-Mütter“ (zuvor „Trauernde Mütter“), die sich gegen Menschenrechtsverletzungen wie außergerichtliche Hinrichtungen, willkürliche Festnahmen, Folter und Verschwindenlassen einsetzt. Bereits am 17. März 2010 hatte man Mansoureh Behkish davon abgehalten, nach Italien zu reisen, und ihren Reisepass beschlagnahmt. Sie darf seitdem das Land nicht verlassen. Etwa einen Monat nach ihrer Festnahme wurde sie auf Kautions freigelassen. Am 4. April 2012 erfuhr sie, dass sie wegen der „Versammlung und Verschwörung zur Störung der nationalen Sicherheit durch Gründung der Gruppe ‚Trauernde Mütter‘“ zu einer vierjährigen Haftstrafe und wegen „Propaganda gegen das System“ zu sechs Monaten Haft verurteilt worden war. Sollte sie die Haft antreten müssen, würde Amnesty International sie als gewaltlose politische Gefangene betrachten.

Nach der Präsidentschaftswahl 2009 ist auch ein Anstieg der Drohungen gegen im Ausland lebende Iraner und Iranerinnen zu verzeichnen. So berichten im Exil lebende Iraner von Überwachung und regelmäßigen Drohanrufen und Drohbriefen.<sup>8</sup>

**Ebrahim Mehtari** wurde wegen seiner Teilnahme an Demonstrationen nach der Präsidentschaftswahl im Jahr 2009 verhaftet, in Haft vergewaltigt und anderweitig gefoltert. Nach seiner Freilassung floh er nach Frankreich. Im März 2011 berichtete Ebrahim Mehtari bei einer Veranstaltung im Rahmen der Sitzungsperiode des UN Menschenrechtsrats von der sexuellen Gewalt und anderweitiger Folter, die er

<sup>7</sup> Amnesty International: We are ordered to crush you, S. 25.

<sup>8</sup> Ebd. S. 55-56.



in Haft erlitten hatte. Nur wenige Tage nach der Veranstaltung wurde er von zwei Männern angegriffen, von denen zumindest einer Iraner war. Die Männer stachen mehrfach auf ihn ein und zogen eine Schlinge um seinen Hals. Erst das Geräusch einer Sirene ließ sie die Flucht antreten. Angestellte eines Hotels, in das Ebrahim Mehtari sich retten konnte, verständigten schließlich die Polizei, die Ebrahim Mehtari ins Krankenhaus brachte.

Auch abgelehnte Asylbewerber schweben in Gefahr, bei ihrer Rückkehr in den Iran festgenommen zu werden. Zur Frage des üblichen Verfahrens iranischer Behörden mit zurückkehrenden Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zitiert die schweizerische Flüchtlingshilfe die Aussage eines iranischen Richters vom Juli 2011, dessen Namen die Organisation aus Gründen des Personenschutzes nicht nennt: „Die zurückkehrenden abgewiesenen Asylsuchenden werden befragt, unabhängig davon, ob sie im Iran oder im Ausland politisch aktiv waren. Wenn sie versucht haben, Propaganda gegen den Iran zu betreiben, sind sie schuldig und bleiben inhaftiert, bis ein Richter ein Urteil fällt. In den letzten Jahren haben zahlreiche Personen versucht, den Ruf des Irans zu zerstören, und dies muss aufhören. Diese Personen helfen den oppositionellen Gruppierungen. Es ist also klar, dass sie schuldig sind. Die zurückkehrenden Personen werden demnach einige Tage in Haft genommen, bis die Polizei festgestellt hat, dass sie keine politischen Aktivitäten verfolgt haben. Wenn die Polizei belegen kann, dass eine Person nicht aktiv war und dass sie nichts gesagt oder getan hat, was dem Ruf der Islamischen Republik schaden könnte, wird diese freigelassen. Wenn die Person politisch aktiv war, sei es im Iran vor der Ausreise oder später im Ausland, muss ihr der Prozess gemacht werden, und sie muss die Strafe erhalten, die ihren Aktivitäten entspricht.“<sup>9</sup>

Am 17. Februar 2011 erschien in der von der iranischen Regierung herausgegebenen Tageszeitung *Iran* ein Artikel eines ehemaligen Richters am Obersten Gerichtshof des Iran. Unter Verweis auf bestehende Gesetze, die es den iranischen Behörden erlauben würden, Iraner und Iranerinnen für im Ausland begangene Vergehen zu belangen, machte der Richter darauf aufmerksam, dass abgelehnte Asylsuchende aufgrund ihrer vermeintlich erfundenen Berichte über Verfolgung strafrechtlich belangt werden könnten.<sup>10</sup>

Amnesty International beobachtet die Situation von iranischen Rückkehrenden nicht systematisch. Unserer Organisation sind in den vergangenen Jahren allerdings einige Fälle von zwangsweise zurückgeführten und freiwillig zurückkehrenden iranischen Staatsangehörigen bekannt geworden, die nach ihrer Rückkehr im Iran Opfer von Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen wurden. Einige von ihnen waren selbst exilpolitisch aktiv, bei anderen liegt der Verdacht nahe, dass sie aufgrund der politischen Aktivitäten ihrer Angehörigen inhaftiert wurden. In einigen Fällen von Verfolgung nach der Rückkehr in den Iran liegen jedoch keine Informationen über politische Aktivitäten der betreffenden Personen vor. Daher lässt sich nicht immer feststellen, welche Gründe der Inhaftierung oder Verfolgung nach der Rückkehr in den Iran zu Grunde liegen.

Für die Schilderung der von Amnesty International dokumentierten Referenzfälle von Festnahmen und Inhaftierungen von Rückkehrenden möchte ich Sie zunächst auf das Gutachten verweisen, das unsere Organisation am 28.01.2011 im Verwaltungsstreitverfahren eines iranischen Staatangehörigen beim Verwaltungsgericht Arnsberg eingereicht hat.<sup>11</sup> Zusätzlich zu den in diesem Gutachten geschilderten

<sup>9</sup> Schweizerische Flüchtlingshilfe / Fiorenza Kuthan: Iran. Behandlung von abgewiesenen Asylsuchenden. Auskunft der SFH-Länderanalyse, Bern, August 2011, S. 6, abrufbar unter [http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/arabia/iran/iran-behandlung-von-abgewiesenen-asylsuchenden/at\\_download/file](http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/arabia/iran/iran-behandlung-von-abgewiesenen-asylsuchenden/at_download/file).

<sup>10</sup> Amnesty International: We are ordered to crush you, S. 56.

<sup>11</sup> Amnesty International: Asylgutachten zur Anfrage des Verwaltungsgerichts Arnsberg zur Rückkehrgefährdung und Internetüberwachung eines Iraners, Berlin, 28. Januar 2011, abrufbar unter



Fällen sind unserer Organisation in den letzten Jahren folgende Referenzfälle von Rückkehrenden in den Iran bekannt geworden:

**Hamid Ghassemi-Shall**, der die iranische und kanadische Staatsbürgerschaft besitzt, wurde am 24. Mai 2008 festgenommen, als er gerade seine Mutter im Iran besuchte. Sein älterer Bruder war etwa zwei Wochen zuvor festgenommen worden. In einem unfairen Gerichtsverfahren wurden beide Männer am 29. Dezember 2008 vor dem Revolutionsgericht zum Tode verurteilt. Das Gericht befand sie für schuldig, Spionage betrieben und Verbindungen zu verbotenen Oppositionsgruppen der Volksmudschaheddin (PMOI) unterhalten zu haben und sich daher der „Feindschaft gegen Gott“ (moharebeh) schuldig gemacht zu haben. Die einzigen in einem unfairen Gerichtsverfahren gegen die Brüder vorgebrachten „Beweise“ bestanden in einem „Geständnis“ Hamid Ghassemi-Shalls und einer E-Mail, die Hamid Ghassemi-Shall an seinen Bruder gesendet haben soll. Hamid Ghassemi-Shall bestreitet das Versenden der Nachricht. Sein „Geständnis“, nach dem er von seinem Bruder, der in der Vergangenheit für die iranische Armee gearbeitet hatte, vertrauliche militärische Informationen erhalten haben soll, hat Hamid Ghassemi-Shall allem Anschein nach unter Zwang abgelegt. Der Bruder Hamid Ghassemi-Shalls, der an Magenkrebs litt, starb im Januar 2010 in Haft. Hamid Ghassemi-Shall selbst ist offenbar unmittelbar bedroht, hingerichtet zu werden. Seine Familie erfuhr am 15. April 2012, dass sein Todesurteil an die Justizbehörde zur Vollstreckung von Todesurteilen weitergeleitet worden ist.

Der Blogger **Mohammad Ali Amouri** floh im Dezember 2007 aus dem Iran in den Irak, da die iranischen Behörden offenbar nach ihm fahndeten. Mohammad Ali Amouri stammt aus Khalafabad in der Provinz Chuzestan im Süd-Westen des Iran und gehört den Ahwazi, einer arabischen Minderheit im Iran, an. Im April 2005 kam es zu Massendemonstrationen in der Provinz Chuzestan, nachdem mutmaßliche Pläne der Regierung bekannt geworden waren, die arabische Bevölkerung zu vertreiben bzw. zu zwingen, ihre arabische Identität aufzugeben. Im Rahmen der regierungskritischen Demonstrationen im April 2005 soll Mohammad Ali Amouri Protestveranstaltungen organisiert haben, wodurch er offenbar ins Visier der iranischen Behörden geriet. Nach seiner Flucht wurde er in Basra im Südes des Irak festgenommen, der illegalen Einreise in irakisches Staatsgebiet beschuldigt und zu einer einjährigen Haftstrafe im Gefängnis von al-'Amara verurteilt. Nach Ableistung seiner Gefängnisstrafe wurde Mohammad Ali Amouri im Januar 2011 in den Iran zurückgeführt. 20 Tage später wurde er im Iran festgenommen, offenbar wegen seines Einsatzes für die Minderheit der Ahwazi-Araber. Er wurde fast ein Jahr ohne Anklage festgehalten und soll in Haft gefoltert und anderweitig misshandelt worden sein. Ungefähr im Februar 2012 wurde Mohammad Ali Amouri in einem fünfminütigen Gerichtsverfahren wegen „Feindschaft zu Gott und Verdorbenheit auf Erden“ (*moharebeh va ifsad fil-arz*), „Verabredung zu einer Straftat gegen die nationale Sicherheit“ und „Verbreitung von Propaganda gegen das System“ angeklagt. Für „Feindschaft zu Gott und Verdorbenheit auf Erden“ kann die Todesstrafe verhängt werden. Es steht zu befürchten, dass Mohammad Ali Amouri kein faires Verfahren erhält und ihm weitere Folter droht.

**Mohammad Reza Fakhavar** (auch unter dem Namen Arash bekannt) wurde am 31. Dezember 2010 festgenommen, nachdem er an Demonstrationen während des Ashura-Festes teilgenommen hatte. Nachdem er 30 Tage lang in Einzelhaft gehalten worden war, wurde er am 19. Januar 2011 wegen „Beleidigung des Obersten Führers und der Teilnahme an Randalen und Unruhen“ zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Ende Januar 2011 floh er in den Irak, wo er vom UNHCR als Asylsuchender registriert wurde. Kurz darauf reiste er nach Frankreich, stellte dort einen Asylantrag und nahm dort im März und April 2011 an Demonstrationen gegen die iranische Regierung teil. Um den 29. April 2011 herum kehrte er in den Iran zurück und wurde bei seiner Ankunft auf dem Flughafen in Teheran verhaftet. Die genauen Umstände der Rückkehr von Arash Fakhavar in den Iran sind Amnesty

<http://www.amnesty.de/asylgutachten/2011/1/gutachten-zur-rueckkehrgefaehrung-und-internetueberwachung-eines-iraners?destination=node%2F2936%3Fpage%3D8>.



International nicht bekannt. Der älteste Bruder Arash Fakhravars, der ehemalige gewaltlose politische Gefangene Amir Abbas Fakhravar, ist Generalsekretär der Studierendenvereinigung „Confederation of Iranian Students“ (CIS), die nach eigenen Angaben für den Schutz der „Freiheit, Menschenrechte und Demokratie im Iran“ eintritt. Im Juni 2011 wurde bekannt, dass Arash Fakhravar im Trakt 209 des Evin-Gefängnisses inhaftiert ist. Die iranischen Behörden haben die Familie von Arash Fakhravar davor gewarnt, sich gegenüber den Medien über das Schicksal von Arash zu äußern.

Die möglichen Folgen politischer Aktivitäten von Asylsuchenden in Deutschland bei deren Rückkehr in den Iran sind nur schwer vorherzusagen. Sollte die exilpolitische Tätigkeit des Klägers den iranischen Behörden bekannt geworden sein, besteht jedoch das Risiko, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Iran Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt werden könnte.

Angesichts der Mitgliedschaft des Klägers im Zentralrat der Ex-Muslime macht unsere Organisation darauf aufmerksam, dass Angehörige religiöser Minderheiten im Iran weiterhin Verfolgung ausgesetzt sind. Betroffen sind vor allem Personen, die vom Islam zum Christentum konvertiert sind, Anhänger der Baha'i-Glaubensgemeinschaft, oppositionelle schiitische Geistliche sowie die Gemeinschaft der Ahl-e Haqq und der Derwische. Wiederholt riefen der Religionsführer Ayatollah Sayed Ali Khamenei und andere iranische Behörden zum Kampf gegen den „Unglauben“ auf – offenbar mit Blick auf evangelikale Christen, Baha'i und Sufis.

Doch auch Personen, die sich öffentlich zum Atheismus bekennen, werden im Iran diskriminiert und verfolgt.<sup>12</sup> Die Diskriminierung von Menschen, die sich öffentlich vom Islam lossagen, ist in mehreren gesetzlichen Bestimmungen verankert. Atheisten bleibt beispielsweise eine Lizenz zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs verwehrt. Nach Art. 2 des Gesetzes über die Voraussetzungen zum Erhalt einer Anwaltslizenz, dürfen nur Personen als Rechtsanwalt praktizieren, die weder Mitglied noch aktiv sind in „atheistischen Gruppen, irregeleiteten Konfessionen und dem Islam entgegenstehenden Gruppen oder in Gruppen, deren Programm auf der Negierung göttlicher Religionen basiert“.<sup>13</sup>

Die neue iranische Verfassung und einige iranische Gesetze enthalten vage „islamische Kriterien“, die von den Behörden zur Einschränkung der Menschenrechte und zur Rechtfertigung von Diskriminierung auf Grundlage der Religionszugehörigkeit genutzt werden. Selbst „Vergehen“, die nicht in Gesetzen kodifiziert sind, wie etwa der „Abfall vom Islam“, können bestraft werden, da die Verfassung und einige Gesetze Richter dazu auffordert, in Fällen, die von iranischen Gesetzen nicht abgedeckt werden, von ihrer Kenntnis des islamischen Rechts Gebrauch zu machen.<sup>14</sup> Nach islamischem Recht kann „Apostasie“ mit dem Tode bestraft werden.

2010 wurde der christliche Pastor **Yousef Nadarkhani** wegen „Apostasie“ zum Tode verurteilt, da er sich weigerte, dem Christentum abzuschwören. Der Sohn muslimischer Eltern war zum Christentum konvertiert und wurde im Oktober 2009 festgenommen. In ihrem Urteil verwiesen die Richter auf eine Fatwa (Rechtsgutachten) von Ayatollah Khomeini, dem Gründer der Islamischen Republik Iran. Im Juni 2011 hob der Oberste Gerichtshof das Urteil auf. Sein Fall wurde an eine niedrigere Instanz für neue Verhandlungen zurücküberwiesen, im September 2011 begann das Wiederaufnahmeverfahren. Während der viertägigen Verhandlung im September 2011 lehnte Yousef Nadarkhani es weiterhin ab

<sup>12</sup> Amnesty International: Iran. Submission to the Human Rights Committee for the 103rd Session of the Human Rights Committee (17 October – 4 November), September 2011, S. 21, abrufbar unter <http://amnesty.org/en/library/asset/MDE13/081/2011/en/5c124976-36c9-448e-af8b-7a3f8c77b1b7/mde130812011en.pdf>.

<sup>13</sup> Amnesty International: Iran. A legal system that fails to protect freedom of expression and association, Dezember 2001, S. 14, abrufbar unter <http://www.amnesty.org/en/library/asset/MDE13/045/2001/en/713041e5-d8ae-11dd-ad8c-f3d4445c118e/mde130452001en.pdf>.

<sup>14</sup> Amnesty International: We are ordered to crush you, S. 8.



seinen christlichen Glauben zu widerrufen. Es ist daher möglich, dass er erneut zum Tode verurteilt wird. Amnesty International betrachtet Yousef Nadarkhani als gewaltlosen politischen Gefangenen, der allein wegen der Ausübung seiner Religion im Gefängnis ist.

Der seit 2005 in Kanada lebende Web-Programmierer **Saeed Malekpour** wurde festgenommen, als er im Oktober 2008 seine Familie im Iran besuchte. Im Oktober 2010 wurde er nach einem Verfahren, das nicht einmal 15 Minuten gedauert haben soll, wegen „Verunglimpfung und Entweihung des Islam“ zum Tode verurteilt. Gegen ihn war Anklage erhoben worden, nachdem ohne sein Wissen mittels eines von ihm entwickelten Programms pornographische Fotos ins Netz gestellt worden waren. Während seiner über einjährigen Einzelhaft im Teheraner Evin-Gefängnis soll er gefoltert worden sein. 2009 zeigte das staatliche iranische Fernsehen dann wiederholt, wie Saeed Malekpour ein „Geständnis“ ablegt. In einem offenen Brief vom März 2010 äußerte er sich dazu: Das „Geständnis“ sei durch langandauernde Folter auf Anweisung der Revolutionsgarden, die ihn verhört hatten, erzwungen worden. Im Juni 2011 kündigte der Oberste Gerichtshofs an, dasselbe Gericht solle das Verfahren neu aufnehmen. Nach der Wiederaufnahme seines Verfahrens wurde er am 19. Oktober 2011 erneut vor der Abteilung 28 des Revolutionsgerichts zum Tode verurteilt. Dieses Urteil bestätigte die Abteilung 32 des Obersten Gerichtshofs am 17. Januar 2012. Im Februar 2012 deutete ein Gerichtsmitarbeiter an, dass das Todesurteil zur Vollstreckung bereits an die Strafvollzugsbehörde weitergeleitet worden sein könnte. Damit schwebt Saeed Malekpour in unmittelbarer Gefahr, hingerichtet zu werden.

Unserer Organisation sind aus den letzten Jahren keine Fälle von Personen bekannt, die sich im Iran öffentlich zum Atheismus bekannt haben. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass ein solches Bekenntnis in der iranischen Gesellschaft keine Akzeptanz erfahren würde und die betreffenden Personen massiven Repressionen ausgesetzt wären. Amnesty liegen daher auch keine Referenzfälle von Personen vor, die aufgrund ihres Bekenntnis zum Atheismus Verfolgung ausgesetzt waren. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Menschen, die sich im Ausland öffentlich sichtbar und für die iranischen Behörden erkennbar vom Islam losgesagt haben, bei ihrer Rückkehr in den Iran Gefahr laufen, Opfer von Diskriminierung und Verfolgung zu werden.

Wir hoffen, dass diese Erkenntnisse bei der Entscheidungsfindung hilfreich sein werden.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Ruth Jüttner  
Referentin Mittlerer Osten und Nordafrika

